

Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Neufassung vom 10.01.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 3 vom 17.01.2014

Vorgeschichte:

Satzung vom 05.07.1978, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 07.07.1978

1. Änderung vom 06.07.1979, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 06.07.1979

2. Änderung vom 13.06.1980, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 24 vom 13.06.1980

3. Änderung vom 12.07.1980, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 12.07.1980

4. Änderung vom 06.01.1982, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 2 vom 16.01.1982

5. Änderung vom 28.09.1984, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 40 vom 06.10.1984

6. Änderung vom 16.10.1985, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 42 vom 19.10.1985

Neufassung vom 12.11.1986, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 15.11.1986

1. Änderung vom 11.04.1988, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 16.04.1988

2. Änderung vom 29.06.1988, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 01.07.1988

Neufassung vom 22.08.1990, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 34 vom 25.08.1990

1. Änderung vom 27.01.1994, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 05.02.1994

Neufassung vom 26.05.1994, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 11.06.1994

1. Änderung vom 16.08.1995, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 19.08.1995

2. Änderung vom 07.02.1996, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 6 vom 10.02.1996

Neufassung vom 06.03.1997, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 10 vom 15.03.1997

1. Änderung vom 21.07.1997, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 26.07.1997

2. Änderung vom 31.03.1998, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 04.04.1998

3. Änderung vom 19.04.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 27.04.2002

Neufassung vom 12.11.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 47 vom 22.11.2003

1. Änderung vom 15.04.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 23.04.2005

2. Änderung vom 14.03.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 18.03.2006

3. Änderung vom 07.12.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 16.12.2006

4. Änderung vom 13.08.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 34 vom 23.08.2008

5. Änderung vom 07.01.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 2 vom 14.01.2011

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land vom 18. November 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land erlassen:

§ 1 - Amtssitz, Wappen, Flagge und Siegel

(1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Nortorf.

- (2) Das Wappen zeigt in Gold einen grünen, ausgerissenen, oben abgeschnittenen, wiederbelaubten Eichenstamm mit achtzehn Wurzelenden, begleitet rechts von zwei blauen, einwärts gekehrten Karpfen übereinander, links von einem blauen Adlerflügel.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf gelben, oben und unten von einem grünen Randstreifen begrenzten Flaggentuch die Figuren des Amtswappens (ohne Schild).
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen in einfarbiger Darstellung mit der Umschrift "Amt Nortorfer Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (5) Die Verwendung des Amtswappens und der Amtsflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors.

§ 2 - Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/In. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.
- (3) Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaber von Stellen, die der/dem Amtsdirektor/In/ unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 3 - Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

Die Verwaltung des Amtes wird von einer/einem hauptamtlichen Amtsdirektor/In geleitet.

§ 4 - Amtsvorsteher/In

Der/die Amtsvorsteher/In obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die/der Amtsvorsteher/In vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der/dem Amtsdirektor/In als verwaltungsleitendes Organ des Amtes. Gemeinsam mit der/dem Amtsdirektor/In repräsentiert sie oder er bei öffentlichen Anlässen das Amt. Beide stimmen ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander ab.

§ 5 - Amtsdirektor/In

- (1) Die/der Amtsdirektor/In wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.

- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der/dem Amtsdirektor/In die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 40.000 € und einer Stundungsdauer bis zu 48 Monaten,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 40.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 2.500 € (die Gesamtbelastung 30.000 €) nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 3.000 €,
 8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000 €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2000 € nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €
- (4) Die/der Amtsdirektor/In berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohner/Innen sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die/der Amtsdirektor/In nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die/der Amtsdirektor/In auch eine/n Mitarbeiter/In des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (5) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors.

- (6) Die/der Amtsdirektor/In erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6 - Einstellung von Beschäftigten des Amtes

Der/die Amtsdirektor/In entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 7 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Ihr können anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Nortorfer Land bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der/dem Amtsdirektor/In geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die/der Amtsdirektor/In hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 - Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a und 15d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 45b GO i.V.m. § 15d AO
- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten

Dem Hauptausschuss werden ferner alle übertragbaren Entscheidungen zugewiesen, die nicht bereits nach § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung der/dem Amtsdirektor/In übertragen worden sind.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 S.4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Nortorfer Land ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei und ggf. einer Überweisungsdatei.
- (3) Die Verwaltung des Amtes darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 AO eine Grundstückseigentümerdatei für den Amtsbezirk führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümer/Innen, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten (insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben) gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu

führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf die Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben und der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zugegriffen werden.

(4) Es ist darüber hinaus zulässig, in der Grundstückseigentümerdatei auch solche grundstücksbezogenen Daten zu speichern, die dem Amt aufgrund entsprechender Vorschriften in den Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden für Zwecke der bereichsspezifischen Aufgabenerfüllung zugänglich gemacht worden sind, und diese Daten auch für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen der in Abs. 3 Satz 1 näher beschriebenen Aufgaben zu verwenden bzw. zu verarbeiten, sofern dadurch eine Mehrfacherhebung gleicher Daten vermieden wird. In der Grundstückseigentümerdatei dürfen infolgedessen gespeichert werden:

- abgabenrechtliche Erhebungsdaten für die Abfuhr von Schlamm aus Hauskläranlagen und Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Daten aus sonst nach der entsprechenden Satzung des Amtes erforderlichen Meldepflichten,
- abgabenrechtliche Erhebungsdaten und Daten aus Meldepflichten nach den Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden über Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
- Daten über Vergabe von Straßennamen und Hausnummern nach den entsprechenden Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden,
- Daten über den Zustand, den Betrieb und die behördlichen Überwachungsergebnisse für Grundstücksentwässerungsanlagen, Einzel- und Gebietswasserversorgungsanlagen, soweit sie der Verwaltung von anderen zuständigen Behörden rechtmäßig übermittelt worden sind,
- Daten über denkmalgeschützte und –würdige Gebäude,
- Baugenehmigungsaktenzeichen der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

§ 10 - Verträge

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der/dem Amtsdirektor/In und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder die/der Amtsdirektor/In beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Geneh-

migung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 6.000 € hält.

§ 11 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 10.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12 - Veröffentlichungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen bis zum 31.12.2013 durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-nortorfer-land.de. Der bei Satzungen und anderen Rechtssetzungsvorhaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung erforderliche Hinweis auf die Internetbekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt des Amtes Nortorfer Land, dieses erscheint als Beilage der Nortorfer Zeitung (Wochenbeilage der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Schleswig-Holstein.
- (2) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.2003, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 07.01.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09. Januar 2014 erteilt.

Nortorf, den 10. Januar 2014

Amtsdirektor